

§ 4 WrFIUGG

WrFIUGG - Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Die Vorschreibung der Gebühren kann durch formlose Zahlungsaufforderung (§ 198a Bundesabgabenordnung – BAO) erfolgen. Die Gebühren sind binnen 14 Tagen nach dieser Festsetzung zu entrichten.
2. (2)entfällt; LGBl. Nr. 36/2023 vom 13.12.2023.
3. (3)Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.
4. (4)Eine direkte Verrechnung zwischen der zahlungspflichtigen Person und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at